

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz  
Brückenstraße 6, 10179 Berlin

Bearbeiter Dr. Liebrecht

**Nur per E-Mail - jeweils an die Leitungen der Fachbereiche Umwelt der Bezirksämter von Berlin**

Zeichen I C 1

Bezirksamt Mitte von Berlin  
Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin  
Bezirksamt Pankow von Berlin  
Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin  
Bezirksamt Spandau von Berlin  
Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin  
Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin  
Bezirksamt Neukölln von Berlin  
Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin  
Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin  
Bezirksamt Lichtenberg von Berlin  
Bezirksamt Reinickendorf von Berlin

Dienstgebäude: Brückenstraße 6  
10179 Berlin-Mitte  
Zimmer 4.206  
Telefon 030 9025-2166  
Fax 030 9025-2265  
intern (925)  
Datum 03.11.2020

**RUNDSCHREIBEN I NR. 03/2020**

**Außerkräfttreten der Ausführungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ausführungsvorschriften zum Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin (AV LImSchG Bln) treten am 30.11.2020 gemäß Nr. 17 der AV LImSchG Bln außer Kraft. Bis zum Erlass neuer Ausführungsvorschriften empfiehlt meine Behörde, die bisherige Fassung als Orientierungsmaßstab heranzuziehen. Dies gilt auch für die Anlagen 1 und 2 zu Freizeitlärm beziehungsweise Lichtimmissionen.

Diese Heranziehung ist jedoch nicht in vollem Umfang möglich. Zu berücksichtigen ist z.B.

- der am 22.10.2019 in Kraft getretene Bußgeldkatalog (vgl. Nr. 13 AV LImSchG Bln).
- Nr. 7 Abs. 7 AV LImSchG Bln zu rollbaren Müllbehältern und zu Altglascontainern, **die** anzupassen ist.





Zur letztgenannten Thematik der Müllentsorgung folgende Hinweise:

Sprechzeiten  
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail:  
dirk.liebrecht@senuvk.berlin.de  
[post@senuvk.berlin.de](mailto:post@senuvk.berlin.de)\*

Internet  
[www.berlin.de/sen/uvk](http://www.berlin.de/sen/uvk)

\* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG  
Hinweis zur Information zum Datenschutz nach Art. 13 und 14  
Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO):  
<https://www.berlin.de/senuvk/service/formulare/de/datenschutz.shtml>

Fahrverbindungen:  
 2 Märkisches Museum  
 8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.  
 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke  
 147, 165, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:  
Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100 BIC: PBNKDEFFXXX  
Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600 BIC: BELADEBEXXX  
Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE5310000000010001520 BIC: MARKDEF1100

Das Bewegen von Mülltonnen und Glascontainern ist nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen auf öffentlichem Straßenland insbesondere auch in den Zeiten von 6:00 bis 7:00 Uhr zulässig (vgl. § 7 Abs. 1 S. 2 der 32. BImSchV für Straßen- und Schienenwege des Bundes und für Straßen- und Schienenwege des Landes Berlin § 6 Abs. 3 LImSchG Bln, der auf § 7 Abs. 1 S. 3 der 32. BImSchV basiert). Zusätzlich eröffnet § 8 der 32. BImSchV die Möglichkeit, diese Praxis auch auf Privatgrund zu legitimieren.

Nach § 8 der 32. BImSchV kann der Betrieb von rollbaren Müllbehältern und Altglassammelbehältern ermöglicht werden, soweit dieser im öffentlichen Interesse erforderlich ist. Diese Erforderlichkeit ist zu bejahen, soweit ihr Betrieb bzw. ihr Fortbewegen zeitlich unmittelbar mit der Müllabholung im Zusammenhang steht. Die Sicherstellung der Abfallentsorgung im Land Berlin verlangt auf Grund der städtischen Verkehrssituation grundsätzlich, dass Mülltonnen und Glascontainer bereits ab 6:00 Uhr auf Privatgrundstücken bereitgestellt bzw. abgeholt werden können. Die Entzerrung von Müllabfuhr und Berufs- sowie Schulverkehr ist nur möglich, wenn die Müllabfuhr ab 6:00 Uhr beginnt. Beginnt die Müllabfuhr ab 6:00 Uhr, können die Müllfahrzeuge den morgendlichen Berufs- und Schulverkehr ab 7:00 Uhr weitgehend vermeiden und in den Nebenstraßen die Müllabfuhr beginnen. Diese Entzerrung ist **mithin** notwendig, um die Sicherheit und Flüssigkeit des Berufs- und Schulverkehrs zu gewährleisten.

In Berlin werden die Abfallsammelbehälter im Regelfall nicht im öffentlichen Straßenland zur Entleerung bereitgestellt, sondern auf Privatgrund. Rund 100.000 Ladestellen der BSR liegen sogar in größerer Entfernung zum öffentlichen Straßenland. Deshalb soll die Müllabfuhr auch auf Privatgrund **bereits zwischen 6:00 und 7:00 Uhr** gemäß § 8 der 32. BImSchV legitimiert werden. **Das gilt auch für die Abfallentsorgung im Auftrag der Dualen Systeme und die Gewerbeabfallentsorgung.** Die Nutzung der Tagesrandzeit ist für diesen besonderen Gewerbeverkehr vertretbar und trifft auf weitgehende Akzeptanz in der Bevölkerung. Die Sicherstellung der Müllabfuhr dient insoweit dem Eigeninteresse der vom Lärm Betroffenen. Der Schutz der Nachtruhe ist nicht berührt.

Daher wird **zur Bestätigung der bisherigen Praxis** eine entsprechende Änderung des LImSchG Bln im Gesetzentwurf dieser Senatsverwaltung ausgearbeitet.

Die bisherige Regelung in Nr. 7 Abs. 7 AV LImSchG Bln bezweckt das gleiche Ziel.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Rose - SenUVK I C (V)